

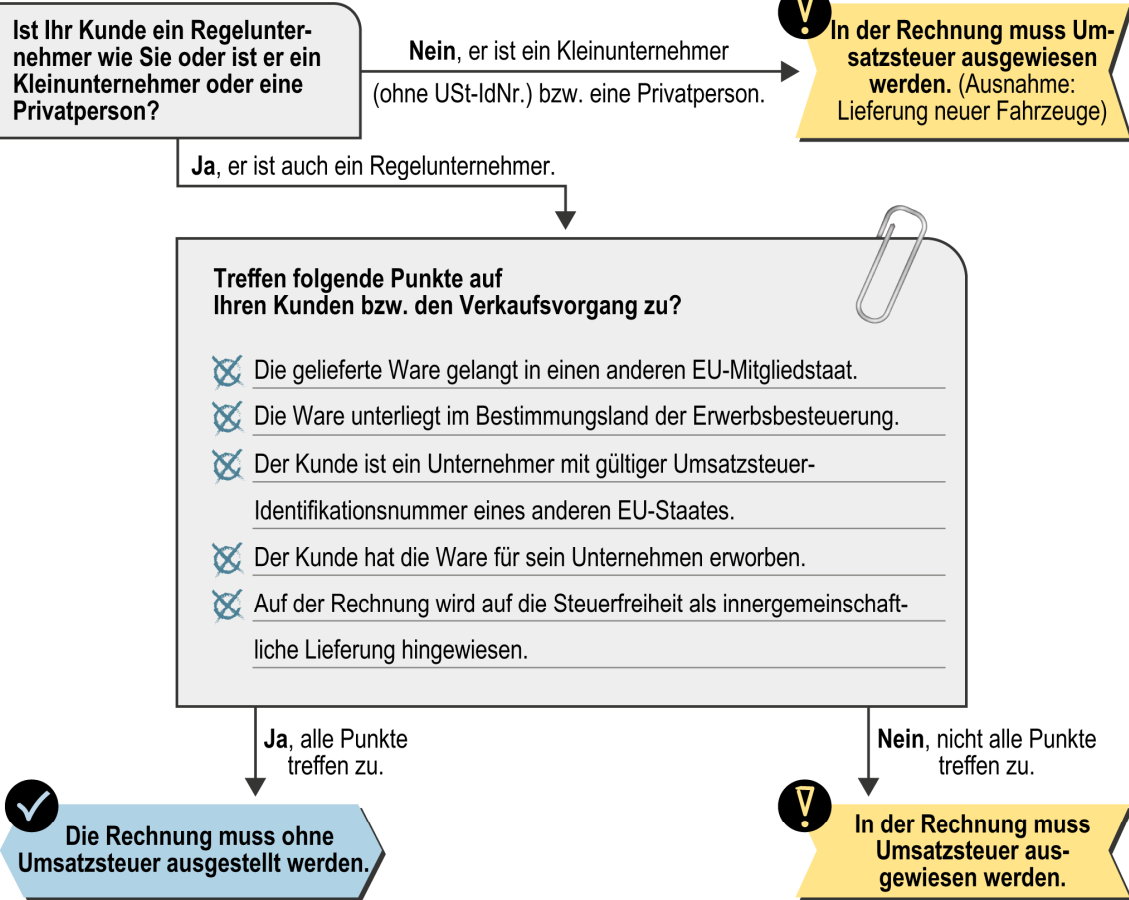


Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wann müssen Sie bei Warenverkäufen ins EU-Ausland eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen?

Bei Fehlern droht der Wegfall der Steuerfreiheit oder eine zusätzliche Steuerbelastung!



Darüber hinaus sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. Rechnungsdetails

Folgende Angaben müssen in der Rechnung aufgeführt werden:

- Name und vollständige Anschrift Ihrer Firma
- Ihre USt-IdNr.
- Name und vollständige Anschrift des Kunden
- Gültige EU-ausländische USt-IdNr. des Kunden (Voraussetzung die Steuerbefreiung)
- Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung

2. Nachweispflichten

- Buchnachweis:** Name, Anschrift und USt-IdNr. des Kunden; genaue Bezeichnung der Ware; Gewerbezweig des Kunden; Tag der Lieferung (Tag, an dem der Transport beginnt); vereinbartes Entgelt und Tag der Vereinbarung
- Belegnachweis:** Duplikat der Rechnung; Nachweis der Beförderung oder Versendung der Ware, insbesondere durch eine sog. **Gelangensbestätigung**

3. Zusammenfassende Meldung

Lieferungen und Dienstleistungen ins EU-Ausland müssen in der monatlichen Zusammenfassenden Meldung (ZM) aufgeführt und ans Finanzamt übermittelt werden. Die richtige Erfassung in der ZM ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit der jeweiligen EU-Lieferung.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Zum Beispiel:

- Welche Alternativen gibt es zu der Gelangensbestätigung?
- Was ist bei einem „Reihengeschäft“ (mind. drei Unternehmer schließen einen Vertrag über einen Gegenstand ab) zu beachten?

Inhalte der **Gelangensbestätigung**: Name und Anschrift des Kunden; Menge und Bezeichnung der Ware; Ort und Monat, in dem die Ware angekommen ist; Datum der Bestätigung; Unterschrift des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten (bei elektronischer Übermittlung keine Unterschrift nötig)